

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 11 (1964)

Artikel: Presse, Medizin und Justiz

Autor: Martin, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JOSEPH MARTIN

Presse, Medizin und Justiz

Unter der Überschrift « Streit zwischen Juristen und Medizinern » berichtete die Tagespresse Mitte September 1962 u. a. : « Eine Kostprobe des mehrfach zitierten 'kalten Krieges' zwischen Medizinern und Juristen erhielten die Teilnehmer des 44. Deutschen Juristentages in Hannover, als zum ersten Male auf einem Juristentag ein Mediziner das Wort ergriff. Der Marburger Professor Ehrhardt kritisierte vor allem, daß viele Urteile, in der abstrakten und verdünnten Höhenluft des Bundesgerichtshofes, ohne hinreichende Verbindung mit der ärztlichen Wirklichkeit gefällt worden seien. Helfen und Heilen sei in dringenden Fällen die einzige Parole. Zu juristischen Überlegungen bleibe erst an letzter Stelle Zeit. Zur Operationsverweigerung bemerkte er, daß die Juristen diese Fälle immer unter dem Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen sähen. Das ist nach seiner Ansicht falsch. In den meisten Fällen liege die Ursache der Operationsverweigerung ausschließlich in der Dummheit oder Uneinsichtigkeit des Patienten »¹.

Dies ist ein Beispiel für die sensationell-saloppe Art, mit der eine gewisse Tagespresse Fetzen von schwierigen Debatten in einer ungemein komplizierten Sache herausschnappt und sie einer in solchen Dingen ebenso ahnungslosen wie unkritischen Leserschaft serviert. Um was handelte es sich hier in Wirklichkeit ? Auf dem 44. Deutschen Juristentag (12.-15. 9. 1962) wurden mehrere Themen erörtert, von denen einige in Heft 9/1962 der Deutschen Richterzeitung (DRiZ) behandelt wurden, darunter das Problem : « Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung der Fragen der

¹ Auf Rückfrage teilte Prof. Dr. Dr. Helmut Ehrhardt mit, daß sein bisher noch nicht publizierter Diskussionsbeitrag in ausführlicher Form in die offiziellen Protokolle des Juristentages, die ungefähr Mitte 1963 erschienen sind.

ärztlichen Aufklärungspflicht? »². Hierbei bildet die Erörterung der sich aus der Operationsverweigerung ergebenden medizinischen, rechtlichen und moralischen Schwierigkeiten nur einen Teilespekt. Um nur einen dürftigen Einblick in den ganzen Fragenkomplex zu bekommen, sei auf folgendes hingewiesen:

1. Das geltende Recht und die Moraltheologie halten grundsätzlich daran fest, daß jede Operation an sich objektiv einen Eingriff in eine geschützte Rechtssphäre – die körperliche Unversehrtheit – darstellt (sittliche Verpflichtung, die eigene körperliche Integrität und die eines andern zu schützen) und daher grundsätzlich unstatthaft ist. Dazu Prof. Niedermeyer: « Die grundsätzliche Beurteilung des operativen Eingriffes als einer Verletzung der körperlichen Integrität, die erst für jeden Einzelfall der besonderen Rechtfertigung bedarf, wird auf ärztlicher Seite oft schwer verstanden. Das Empfinden des Arztes sträubt sich dagegen, einen nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführten Eingriff der grundsätzlichen Beurteilung als « Körerverletzung » ausgesetzt zu sehen. Es hat auch nicht an Stimmen gefehlt, die es ablehnten, einen nach den Regeln der Kunst ausgeführten Eingriff überhaupt unter den Begriff der Körerverletzung subsumieren zu lassen. So begreiflich ein solches Sträuben ist, so ist es doch unbegründet. Man muß die sittliche Rechtfertigung, den Rechtsgrund und die Schranken des ärztlichen Eingreifens klar erkennen »³.

2. Die erlaubte Durchführung einer diagnostischen oder therapeutischen Maßnahme hat nach geltendem Recht eine rechtswirksame Einwilligung des Patienten und diese wiederum die ärztliche Aufklärung zur Voraussetzung⁴. « Hat der Kranke mangels hinreichender Aufklärung keine richtige Vorstellung von Art, Umfang oder Tragweite einer Behandlung, so wird diese durch die Einwilligung nicht gedeckt. Ein mit der Behandlung verbundener Eingriff in die 'körperliche Unversehrtheit' des Patienten ist rechtswidrig und setzt den Arzt der Schadenersatzpflicht und der Bestrafung aus »⁵. Für die oft unter Zeitdruck stehenden, abgehetzten und von juristischen Fachkenntnissen unbelasteten Chirurgen

² Abhandlung des Bundesrichters Ludwig Martin in DRiZ 9/1962, S. 297-302. Ausführliche Stellungnahme zum Thema Aufklärungspflicht s. auch in « Psychiatrie der Gegenwart » 1961, Bd. III, S. 189 ff.

³ Albert NIEDERMEYER, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin 3. Bd. (Wien 1950), S. 24.

⁴ Ebd., S. 24-32: Der ärztliche Eingriff vom Standpunkt des Rechts und der Moral; S. 36 ff.: Die sittliche Pflicht zur Duldung eines Eingriffes.

⁵ DRiZ 9 / 1962, S. 297.

ist es in der Vielzahl und Verschiedenheit der sich immer wieder wandelnden Fälle, in denen sie « mit einem Fuß im Gefängnis stehen », ein schlechter Trost, die Mahnung zu vernehmen : « Dem Arzt wird es nicht erspart bleiben, sich weiterhin auf dem schmalen Grat zwischen einem ärztlich unvertretbaren Zuviel und einem rechtlich verbotenen Zuwenig an Aufklärung des Kranken entlangzutasten und alle damit verbundenen Unsicherheiten in Kauf zu nehmen »⁶.

3. Die Frage nach der ärztlichen Aufklärungspflicht in Hinsicht auf eine Behandlung ist so alt wie die medizinische Wissenschaft selbst (so im Corpus hippocraticum) : « Seitdem haben sich viele, um nicht zu sagen alle großen Ärzte aller Zeiten, mit dem Problem der Aufklärung des Kranken auseinandergesetzt. Eine ungeahnte Renaissance der Diskussion um dieses Thema brachten uns Deutschen einige Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH), die in der Ärzteschaft auf Befremden und Ratlosigkeit, teilweise sogar auf heftige Ablehnung stießen. Medizinische und juristische Experten nahmen sich des Fragekreises mit einem Eifer und einer Gründlichkeit an, die höchste Anerkennung verdienen, aber leider auch den von Zeitnot geplagten Praktiker – ob der Fülle des Stoffes – zu überfordern und ihm den Blick für das Wesentliche zu trüben drohen »⁷. So wurde denn in § 162 Abs. 3 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches 1962 über die « Eigenmächtige Behandlung zu Heilzwecken » eine Teillösung versucht, die für Richter eine bequeme Handhabe für die Urteilsfindung sein mag, aber Ärzte und Patienten nicht vor neuen Gefahren ausschließt, über die hier nicht berichtet werden kann⁸.

4. Wie fast unlösbar das Problem einer Unrechtsausschließung für alle Beteiligten ist, mögen folgende Ausführungen beleuchten : « Die Auseinandersetzung um das Wesen, den Inhalt und die Grenzen der Pflicht des Arztes zur Aufklärung des Kranken ist noch in vollem Gange. Dabei geht es nicht nur um lehrmäßige, mehr oder weniger an der Oberfläche haftende Gegensätze, sondern um tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten, die einerseits an die Wurzeln der ärztlichen Berufsauffassung röhren, andererseits letzte Werte des Menschseins betreffen. Es steht auch nicht (nur) zur Entscheidung, ob ein Verhalten, dessen Ver-

⁶ Ebd., S. 299, Ziff. 3.

⁷ Ebd., S. 297.

⁸ Ebd., S. 298, II, I ; wie sich der von der Ärzteschaft gewünschte größere Schutz vor den « Unberechenbarkeiten » des Richterspruchs gegenüber der bisherigen, auch vom BGH vertretenen Linie für den Arzt eher belastender auswirken kann, s. ebd., S. 299.

werlichkeit oder doch Bedenklichkeit außer Zweifel ist, auch rechtlich verboten ist, sondern, ob ein Verhalten (das Verschweigen von Gefahren), das namhafte Vertreter der ärztlichen Wissenschaft unter Berufung auf ihr Standesethos 'als richtig, ja als geboten ansehen', sittlich und rechtlich zu verurteilen ist. Den Hintergrund dieser Auseinandersetzung bilden Fragen der philosophischen und weltanschaulichen Grundhaltung, wie die Deutung des Wahrheitsbegriffes oder der Einstellung zum Sinn von Krankheit und Tod. Dabei stehen sich nicht etwa geschlossene Fronten der Ärzte und Juristen gegenüber; vielmehr findet das 'salus aegroti suprema lex' (das Heil des Kranken steht über allem) manchen juristischen Vorkämpfer im juristischen Lager, wie umgekehrt mancher Arzt dem 'voluntas aegroti suprema lex' (der Wille des Kranken über allem) der Juristen viel Verständnis entgegenbringt. Selbst die Theologen befürworten trotz ihres festen Ausgangspunktes im Glauben und des daraus herzuleitenden Postulats, daß man den Kranken nicht religiös unvorbereitet sterben lassen dürfe, nicht uneingeschränkt die Aufklärung des Patienten. So stimmt Prof. Miller S. J. der Ansicht Sauerbruchs, der Kranke habe ein Recht darauf zu wissen, was ihm fehle, und der Arzt dürfe ihm die Wahrheit nicht vorenthalten, 'nur in dem Sinne' zu, 'als sich der Kranke dem Arzt anvertraut, nämlich zur heilenden Behandlung': die 'volle Wahrheit muß der Tragfähigkeit des Patienten ange messen sein'. In einer so tiefgreifenden Auseinandersetzung verschiedener Grundanschauungen, von denen jede gute Argumente für sich ins Feld führen kann, sollte sich der Gesetzgeber nicht ohne Not einschalten, jedenfalls solange nicht, als die gegensätzlichen Standpunkte nicht einigermaßen abgeklärt und einander näher gekommen sind. Seiner verfrühten Stellungnahme würde die Überzeugungskraft einer wohl abgewogenen Schlußentscheidung und damit das Gewicht fehlen, dessen ein so bedeutsames Gesetz, wie das über die ärztliche Aufklärungspflicht, unbedingt bedarf. Nicht umsonst meinte Prof. Ehrhardt in den Beratungen der 'Sachverständigenkommission', das ganze Problem scheine für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif »⁹.

⁹ Ebd., S. 300, Ziff. 2 b). Als Beispiel für kluge Zurückhaltung des Gesetzgebers in heiklen, noch nicht ausdiskutierten Grundsatzfragen ist dort auch der Verzicht des Strafrechtsentwurfs auf eine Klärung der Zweifel um das Bestehen, den Inhalt und die Grenzen eines Züchtigungsrechts der Lehrer angeführt, die sich ähnlich wie die Ärzteschaft über die « Weltfremdheit » der Richter und über die zunehmende Rechtsunsicherheit beklagten. Auf S. 301 wird als Beispiel dafür, daß eine nicht bis ins Letzte durchgedachte Regelung einer Rechtsfrage die Gefahr in sich birgt, daß an die Stelle bisheriger Lücken und Zweifel neue Unklarheiten und Unsicher

Presse auf falschem Weg

Wenn man erkennt, daß – wie eben aufgezeigt – selbst routinierte Fachleute mit ungeahnten Schwierigkeiten um die Lösung eines Problems ringen, so ist es unverantwortlich, wenn die Presse mit leichter Hand ihren Lesern aus äußerst komplizierten Zusammenhängen ein paar « Brocken » hinwirft, die nicht einmal das Wesentliche treffen und die den Eindruck erwecken müssen, daß immer auf *einen* der Beteiligten schiefes Licht oder gar Schuld fällt. Das ist ein klarer Verstoß gegen Art. 5, Abs. 2 GG, wonach das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5, Abs. 1 GG) in dem Recht der persönlichen Ehre ihre Schranken findet. Gegen dieses der Pressefreiheit übergeordnete Recht haben z. B. in der « Spiegel-Affäre » Presseorgane und Bundestagsabgeordnete, die glaubten, für die Freiheit der Berichterstattung eintreten zu müssen, in eklatanter Weise verstößen. Der frühere Generalbundesanwalt und bei allen Parteien angesehene Bundestagsabgeordnete Dr. Max Güde hat sich angesichts der würdelosen Vorkommnisse und Tumultszenen (Pfui-Rufe, Auslachen und Niederschreien von Bundesministern, Auspfeifen des Bundeskanzlers usw.) zu folgender Erklärung veranlaßt gesehen : « Nein, meine Damen und Herren, erlauben Sie jetzt einem alten Juristen, zu sagen : So kann man – ich will gar nicht das Wort 'schwebendes Verfahren' gebrauchen – unmittelbar in die Bemühungen der Justizbehörden nicht hineinschreien. Das tut die öffentliche Meinung, und in der Gefahr sind sie heute. Sie sind wirklich in der Gefahr »¹⁰. Welches Unrecht Presse

heiten treten, deren Behebung gleiche oder gar größere Rätsel aufgibt als die Lösung der alten Schwierigkeiten, die Sache « Gummischutzmittel in Außenautomaten » angeführt, die beweist, wie sehr weltanschauliche Motive in (sich widersprechenden) Gerichtsentscheidungen zu einer an Rechtsbeugung grenzenden Rechtszersplitterung führen können.

¹⁰ Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages v. 7. 11. 1962, S. 2001 ; der Bundestagspräsident war nahe daran, wegen der störenden Unruhen die Sitzung auszusetzen oder aufzuheben (S. 1987). Landgerichtspräsident i. R. Rudolf Flach äußerte sich zur Verkommenheit eines Teiles unserer Presse und ihrer Schützlinge in der Tageszeitung « Der Allgäuer » v. 24. 11. 1962 wie folgt : « Wer schützt uns vor der Presse ? » fragt mit Recht Herr Schwendner. « In Deutschland gibt es keinen Ehrenschutz » ist die Antwort, die der frühere Generalbundesanwalt Dr. Güde im Hinblick auf die Herrschaft der « Spiegel »-Leute gab. Im Grundgesetz wird die Pressefreiheit erklärt, aber von dem Mißbrauch dieses Vorzugsrechts spricht niemand. Fast die gesamte Presse des In- und Auslands fällt seit Wochen den Strafverfolgungsbehörden in den Arm, weil die Presse eine Macht ist, der man nicht an kann. Herr Lies von Sonthofen erklärt das Vorgehen gegen den « Spiegel » als einen eklatanten Eingriff in die Pressefreiheit. Verkehrte Welt ! Warum ? Weil die Öffent-

und Abgeordnete dem Ansehen der Deutschen im In- und Ausland zugefügt und damit einer zunehmenden Respekt- und Autoritätslosigkeit gegen Gesetzgeber und Regierung Vorschub geleistet haben, ist nicht zu ermessen. Rechtsstaatlichkeit kann man nicht mit anarchischem Vorgehen verteidigen und damit die Voraussetzungen für Recht und Freiheit zerstören.

Über eine fehlerhafte und tendenziöse Berichterstattung klagen Justizbehörden: Pressereporter erscheinen bei Strafverhandlungen zur Eröffnung der Anklage und lassen sich dann bis zur Verkündigung des Urteils nicht mehr sehen. Für den wichtigsten Teil: die Beweiswürdigung, die den Schlüssel für das Verständnis des Urteils und des Strafmaßes bildet, interessieren sie sich nicht. Dann aber sitzen diese Dilettanten in ihrer Berichterstattung nicht selten über das Gericht dreist zu Gericht. Dazu schrieb mir unlängst ein bekannter Publizist und Rundfunkkommentator: « Gerade als Jurist weiß man, daß diese Berichte überwiegend unzuverlässig sind und keine geeignete Grundlage für eine abschließende Beurteilung abzugeben pflegen. Wir haben das gerade im Fall Fränkel wieder erlebt: Was die Presse da an juristischer Unbildung und materieller Kenntnislosigkeit – ohne Ausnahme, soweit ich sehe – ausbreitete, war schlechthin haarsträubend. Ich habe mich zum Fall Fränkel (in einer juristischen Korrespondenz) selbstverständlich erst geäußert, nachdem ich sämtliche einschlägigen Verordnungen und Gesetze, die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur und die Judikatur der damaligen Zeit durchgearbeitet hatte. Aber auf das, was für einen Publizisten eigentlich selbstverständlich sein sollte, kommt heute einfach niemand mehr; jeder redet daher, schreibt daher und druckt daher, ohne sich über die Dinge zu informieren. Was man damals beispielsweise an komplettem Unsinn über das Wesen der Nichtigkeitsbeschwerde lesen konnte, war sagenhaft. Daß die Nichtigkeitsbeschwerde als « Rechtsmittel » (sie war in Wirklichkeit ein Rechtsbehelf) bezeichnet wurde, war noch die harmloseste Fehlleistung gewesen »¹¹.

lichkeit nicht selbst die Dinge beurteilen kann, sondern nur so, wie sie ihr von einer zum Teil verrotteten Presse dargestellt wird ... Die « Spiegel »-freundlichen Parteien schwatzen nun seit Wochen von nichts als von Verletzung der Rechtsstaatlichkeit, von angetasteten Grundrechten, merken aber nicht, daß sie die Geschäfte des Herrn Chruschtschow führen, der sich lächelnd freut, wie sich die dummen Deutschen in die Haare geraten. Sein Weizen blüht unter dem, was man « Spiegel »-Affäre nennt.

¹¹ Aus dem im St. Ulrichsblatt (Augsburg) v. 25. 11. 62, S. 4/816, veröffentlichten Interview eines Mitarbeiters der Kath. Aktion beim bayer. Landtagsabgeord-

Eine informationsbeflissene Presse trägt eine große Verantwortung. Sie darf sich in der heutigen Zeit der Massenlenkung nicht zum Werkzeug demagogischer Lüge machen, die sich in tausend verschiedene Formen kleiden kann. Es ist ein Irrtum der Presse, zu meinen und vorauszusetzen, ihre Leser hätten das geistige Rüstzeug, um schwierige Fragen von Fach-

neten Franz Gaksch, das eine *zersetzende Pressearbeit* beleuchtet, ist folgendes (gekürzt) zu entnehmen: Auf die Frage: Glauben Sie, daß unsere Presse- und Meinungsfreiheit bedroht ist?: Ja, beide sind bedroht, weil z. Z. die Justiz den Skandalreportern und Sudelliteraten nicht genügend das Handwerk legt. Als Niemöller sagte, die Bundeswehr sei eine Erziehungsanstalt für Massenmörder und der Bundesverteidigungsminister dagegen klagte, wurde er abgewiesen, weil die Beklagten nur von ihrer demokratischen Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht hätten. Als Bundespräsident Lübke einen Reichsparteiredner verklagte, der ihn eine «trübe Tasse» nannnte, der «ein Amt angenommen habe, das er wie der Vorsitzende eines Kaninchenzüchtervereins verwaltete», wurde der Klage erst in zweiter Instanz entsprochen, und eine große Illustrierte brachte einen Artikel, «Man darf ihn nicht trübe Tasse nennen». Ist das Pressefreiheit?

Auf die Frage: Und die Illustrierten?: Manche Illustrierten und Wochenendzeitungen wirken wie Säure auf die religiöse und sittliche Substanz unseres Volkes. Sie sind auf Sexualität, Ehezerstörung, Zersetzung aller Werte und auf das Negative eingestellt. Dabei nimmt z. B. eine dieser Illustrierten jede Woche 1,7 Mill. DM an Inseraten ein. Heute kommen diese Blätter bis ins letzte Dorf.

Auf die Frage: Ich las einmal ein Wort des Weihbischofs Walter Kampe: «Hilfe, wir verblöden»; ist das wirklich so arg?: Besser könnte man die Situation auf einem Sektor unserer Presse nicht kennzeichnen. Berichte über Morde, Vergewaltigungen, Sexualverbrechen sind ein wesentlicher Teil des Inhalts dieser Presseerzeugnisse.

Auf die Frage: Was halten Sie von Kurt Ziesels neuestem Buch «Die Literaturfabrik»?: Ziesel zeigt, wie heute «große» Dichter gemacht werden und welche Literaturclans dahinterstecken. Er nennt die Literaturkritiker der großen Zeitungen mit Namen, die das Ordinärste und Gemeinste in die Höhe loben. Ziesel zitiert Stellen aus diesen Büchern, die so pervers sind, daß ich sie nicht wiederholen kann. Es ist schmutzigste Pornographie, die nicht nur geschrieben, sondern auch gelobt wird. Seit mehreren Jahren kam jedes Jahr ein Sexual-«Bestseller» heraus. Bei einem erklärte ein Hamburger Gericht: «Kunst hat mit Moral nichts zu tun».

Auf die Frage: «Nach welchen Maßstäben richten sich diese «Dichter und Publizisten»?: Das kann ich Ihnen mit einem Wort des Herrn Kuby sagen, der im «Spiegel» schrieb: Wenn irgendwo in der Presse, dann braucht man im «Spiegel» politisch und moralisch wertfreie Burschen». Das heißt also Hemmungslosigkeit, Ablehnung jeder sittlichen Norm. «Wertfreie Burschen» – damit ist alles gesagt.

Auf die Frage: Sehen Sie nicht zu schwarz?: Ich will als Antwort den bekannten in Genf lebenden, liberalen Prof. Röpke zitieren, der nach einer Reise durch die Bundesrepublik angesichts dieser Erscheinungen bei uns feststellt: Unüberbietbarer Grad an Zügellosigkeit und Verantwortungslosigkeit auf literarischem Gebiet, dekadenter Journalismus schlimmster Art, mißverstandene Freiheit, die sich selbst zerstört, geistig-moralische Auflösung in den Illustrierten, verdummende Bildzeitungen, haltlose Intellektuelle, Verharmlosung des Bolschewismus im Rundfunk. Alle Maßstäbe sind abhanden gekommen, das Ende kann nicht mehr fern sein, wenn sich das Volk nicht erbricht. «Es ist ein wahres Wunder, daß unter dem täglichen

wissenschaften an Hand dürftiger und oft einseitiger Berichterstattung zu erfassen und zu lösen. Ein Gemein- und Staatswesen ist das, wozu die Presse es macht. Ihre Macht ist in der Demokratie fast unbegrenzt. Deshalb sollte sie sich vollständig in den Dienst der Wahrheit stellen, die sie weder verändern, noch verniedlichen, noch entstellen darf ¹². In dem Maße, in dem sie das bewußt oder unbewußt unterläßt, wirkt sie zerstörend, zerstörend. Das muß ihr immer wieder gesagt werden, die sie selbst für sich in Anspruch nimmt, Mißstände im öffentlichen Leben zu rügen, für Wahrheit und Recht einzutreten. Sie kann dies aber nur dann, wenn sie vom Geiste unbestechlicher Wahrheitsliebe erfüllt ist und sich nicht unter das Joch falscher Zielsetzungen beugt.

Niederschlag, der solcherart auf die Seelen der Millionen in Deutschland herabrieselt, die geistig-moralische Gesundheit des Volkes noch eine so robuste Widerstandskraft bewiesen hat. Die Gefahr erreicht aber die höchste Alarmstufe, wenn das Land seine Seelen zu verlieren droht. » Und die evangelische Zeitschrift « Christ und Welt » schreibt angesichts des publizistischen Echos der « Spiegel »-Affäre von Nihilismus und von einem furchtbaren Vakuum (Leere) in unserem Volke. Die von der Verfassung garantierte Presse- und Meinungsfreiheit muß doch ihre Grenzen haben ! Von Staats wegen wird diese Grenze viel zu selten eingeschärft. So führt der häufige Mißbrauch der Freiheit dazu, daß die « Freiheit » sich selbst zerstört.

Diesen Auslassungen des Abgeordneten und Journalisten ist nichts mehr hinzuzufügen, es sei denn die Folgerung, daß eine derartige Presse bei einem Großteil unseres Volkes ein Echo findet (daß eine Ware gekauft wird, setzt voraus, daß sie beim Abnehmer Gefallen findet), und daß eine geistig-moralische Gesundung der Presse Hand in Hand gehen muß mit der sittlichen Hebung des Volkes. Daß dies unterbunden wird, zeigen auch Gerichtsurteile, die in moralischer Hinsicht wertfrei und damit wertlos sind. Rechtsstaatlichkeit ist nur insoweit verwirklicht, als naturgesetztes Recht (=Naturrecht) von Gesetzgeber, Regierung, Verwaltungsbehörden, Gerichtsbarkeit und Volk respektiert wird. Der Anschauungsunterricht in gewissen Oststaaten, in denen es auch Recht gibt, sollte dies doch endlich plausibel machen können !

¹² Enzyklika v. 26. 1. 1923, in der Franz von Sales zum Patron der Schriftsteller und Journalisten ernannt wurde.